

PNZ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Patent- und Normenzentrum (PNZ) der Universitätsbibliothek ist Teil der RWTH Aachen University. Die RWTH Aachen ist eine vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§2 Abs. 1 Hochschulrecht NRW).

1. Geltungsbereich

Für alle dem Patent- und Normenzentrum (PNZ) erteilten Aufträge gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nebenabreden und Änderungen sowie die Verwendung entgegenstehender Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Aufträge aller Art bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Das PNZ stellt dafür ein Online-Formular für Auftragsrecherchen und Dokumentlieferungen zur Verfügung. Im Falle telefonischer Beauftragung muss ein schriftlicher Auftrag nachgereicht werden. Es sind die Auftragsformulare des Patent- und Normenzentrums (PNZ) zu verwenden.
- 2.2. Der Auftraggeber hat den Auftrag so genau wie möglich zu formulieren. Unklarheiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.3. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber den Rechercheauftrag oder die Dokumentlieferung nachträglich verändert oder präzisiert.
- 2.4. Mit Versand des Auftrages fordert der Auftraggeber vom PNZ ein Angebot ein. Dieses Angebot wird dem Auftraggeber per Mail von Seiten des PNZ zugesandt. Erst nach Bestätigung (Annahme) dieses Angebotes durch den Auftraggeber gilt der Vertrag als geschlossen.

3. Leistungsumfang und Bearbeitungszeiten (Eilaufträge)

- 3.1. Das PNZ wird den Auftrag hinsichtlich Marken-Anfragen innerhalb von 5 Werktagen bearbeiten. Dabei zählt der Samstag hier nicht als Werktag. Bei Patentanfragen liegt die Bearbeitungszeit bei 14 Tagen. Für die Reihenfolge der Bearbeitung ist das Datum des Auftragseingangs maßgeblich, soweit nicht Art und Umfang des Rechercheauftrags oder der Schriftenbestellung eine gesonderte Bearbeitung erforderlich werden lassen. Sollten dem PNZ Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Bearbeitung zur Folge hat, so wird sich das PNZ unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen.
- 3.2. Mit Eilvermerk versehene Aufträge werden bevorzugt behandelt. Ist bei Auftragseingang abzusehen, dass dem Eilauftrag nicht entsprochen werden kann, wird der Auftraggeber umgehend von diesem Sachverhalt unterrichtet.
- 3.3. Die zur Verfügung stehenden Quellen werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeschöpft. Hierbei wird die größtmögliche Vollständigkeit der Recherche angestrebt; absolute Vollständigkeit wird nicht zugesichert.
- 3.4. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber nach Abschluss der Recherche einen schriftlichen Recherchebericht. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, Unterlagen nach Erledigung des Auftrages aufzubewahren.

4. Profildienste

- 4.1. Profildienste umfassen die regelmäßige Überwachung angefragter Marken, Patente, Designs und Normen. Die Prüfungsintervalle können vom Auftraggeber bestimmt werden. Die Mindestlaufzeit eines Profildienstes beträgt ein Jahr. Nach Ablauf des Jahres ist der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit kündbar. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist deren Zugang beim Patent- und Normenzentrum.
- 4.2. In den Preisen für periodische Überwachungen ist die Profilpflege, d.h. die Anpassung an aktuelle formale Änderungen der Datenbankstrukturen und -inhalte sowie an Wünsche des Auftraggebers im Rahmen des gegebenen Themas enthalten.

5. Preisklausel

- 5.1. Für alle Leistungen des PNZ gelten die Preise der bei Auftragserteilung gültigen [Entgeltordnung](#).
- 5.2. Die Preise für die Ausführung einer Recherche beziehen sich auf jeweils ein formal und inhaltlich abgegrenztes Thema.
- 5.3. Das volle Entgelt wird auch dann in Rechnung gestellt, wenn zu dem angegebenen Recherchethema keine oder nur wenige Fundstellen ermittelt wurden (Nullrecherche).

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Rechnungsbetrag wird mit Rechnungszugang fällig und ist innerhalb von vier Wochen ohne Abzüge unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Universitätskonto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist das PNZ berechtigt, schon vorliegende Bestellungen des betreffenden Auftraggebers zurückzustellen bzw. neue Aufträge zu verweigern. Bankspesen für Zahlungen in fremder Währung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Kündigung

Rücknahmen, Kündigungen, Änderungen, Stornierungen von Aufträgen durch den Auftraggeber sind dem PNZ schriftlich mitzuteilen. Sind bereits Kosten entstanden, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Aachen. Der Auftraggeber trägt das Versandrisiko. Die sichere Datenübermittlung verläuft elektronisch über einen Webserver der RWTH Aachen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

9. Gewährleistung

Das PNZ führt Recherchen mit größter Sorgfalt und Genauigkeit durch. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse von Recherchen übernehmen die Datenbankanbieter und die RWTH Aachen University keine Gewähr. Für Schäden infolge technisch bedingter Störungen oder Betriebseinschränkungen besteht grundsätzlich keine Haftung (außer soweit gesetzlich vorgeschrieben).

10. Haftung

Die RWTH haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der RWTH der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

Eine weitergehende Haftung der RWTH besteht nicht.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der RWTH.

11. Urheberrecht

Durch einen Auftrag, eine Recherche auszuführen, können Urheberrechte an den Rechercheergebnissen nicht erworben werden. Die Ergebnisse sind nur für den Eigenbedarf bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen der von dem Patentinformationszentrum erstellten Rechercheberichte, Übersichten etc. sowie von gelieferten Rechercheausdrucken, Kopien o.ä. dürfen nur zum privaten oder eigenen Gebrauch gem. § 53 UrhG angefertigt werden. Die Weitergabe der gelieferten Dienste im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ist nur innerhalb der Firma, Einrichtung o.ä. des Auftraggebers zulässig.

12. Freistellungsklausel

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das PNZ von allen Ansprüchen freizustellen, die dadurch entstehen, dass er bei der Nutzung der Dienste Rechte Dritter verletzt.

13. Vertraulichkeit, Datenschutz

Alle Angaben unterliegen strengster Vertraulichkeit. Gemäß § 26 BDSG wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Auftragsabwicklung erforderlich ist.

14. Gerichtsstandvereinbarungen

Gerichtsstand ist Aachen, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (Bundesbahn, Bundespost) ist.

15. Rechtsvereinbarung

Bei allen Rechtsvereinbarungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.